

17.07.18

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenz-
geld für das Kalenderjahr 2019
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 - InsoGeldFestV 2019)****A. Problem und Ziel**

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon beträgt der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2018 0,06 Prozent nach Maßgabe der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2019 liegen vor.

B. Lösung

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2019 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,06 Prozent festgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz wird durch die InsoGeldFestV 2019 auf 0,06 Prozent festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr bleibt der Umlagesatz für das Insolvenzgeld in der Höhe unverändert bei 0,06 Prozent. Daher entsteht für die Wirtschaft in der Praxis kein Umstellungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt der Umlagesatz für das Insolvenzgeld in der Höhe unverändert bei 0,06 Prozent. Daher entsteht für die Verwaltung in der Praxis kein Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Festsetzung des Umlagesatzes entstehen der Wirtschaft keine über die zu zahlende Umlage hinausgehenden Kosten.

17.07.18

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenz-
geld für das Kalenderjahr 2019
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 - InsoGeldFestV 2019)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 16. Juli 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlas-
sende

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für
das Kalenderjahr 2019 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 –
InsoGeldFestV 2019)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenz- geld für das Kalenderjahr 2019

(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 – InsoGeldFestV 2019)

Vom ...

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Umlagesatz

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2019 beträgt 0,06 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon beträgt der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2018 0,06 Prozent nach Maßgabe der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2019 liegen vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2019 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,06 Prozent festgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Indem der Verordnungsentwurf die Finanzierung des Insolvenzgeldes sichert, ohne die Arbeitgeber übermäßig zu belasten, berücksichtigt er die Ziele der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung.

3. Demografische Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf berührt nicht die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz wird durch die InsoGeldFestV 2019 auf 0,06 Prozent festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr bleibt der Umlagesatz für das Insolvenzgeld in der Höhe unverändert bei 0,06 Prozent. Daher entsteht für die Wirtschaft und die Verwaltung in der Praxis kein Umstellungsaufwand.

6. Weitere Kosten

Durch die Festsetzung des Umlagesatzes entstehen der Wirtschaft keine über die zu zahlende Umlage hinausgehenden Kosten.

7. Weitere Verordnungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

VI. Befristung; Evaluation

Die Festsetzung des Insolvenzgeldumlagesatzes gilt für das Kalenderjahr 2019.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Umlagesatz)

Die Insolvenzgeldumlage wird von den Arbeitgebern getragen und finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld. Nach § 358 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB III ist die monatliche Umlage nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Falle einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören das Insolvenzgeld (§ 165 ff. SGB III) einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 175 SGB III), die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber (§ 358 Absatz 3 SGB III).

Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 Prozent (§ 360 SGB III). Für das Kalenderjahr 2018 wurde ein abweichender Umlagesatz in Höhe von 0,06 Prozent bestimmt. Das BMAS ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt.

Die Festsetzung des Umlagesatzes ist grundsätzlich antizyklisch auszugestalten. In konjunkturell guten Jahren sollen Rücklagen für Krisenzeiten aufgebaut werden. Zugleich sollen Arbeitgeber nicht mit einem Umlagesatz belastet werden, der mittelfristig über dem Bedarf der Insolvenzgeldaufwendungen liegt. Der Umlagesatz wird anhand einer makroökonomischen Zeitreihenbetrachtung sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und der Projektion voraussichtlicher Einnahmen und Aufwendungen aus der Umlage angelehnt an die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung festgesetzt.

Die aktuelle Rücklage und die positive konjunkturelle Lage ermöglichen eine Beibehaltung des Umlagesatzes für das Jahr 2019 von 0,06 Prozent. Dieser Umlagesatz führt bei stabiler bis guter konjunktureller Entwicklung zur leichten Abschmelzung der in den Vorjahren aufgebauten Rücklage.

Der Umlagesatz von 0,06 Prozent berücksichtigt auch die Erwartung einer annähernd stabilen Anzahl von Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2019. Diese Einschätzung basiert auf der positiven konjunkturellen Entwicklung.

Aufgrund der positiven konjunkturellen Entwicklung wird eine annähernd stabile Gesamtausgabenentwicklung beim Insolvenzgeld für die Jahre 2018 und 2019 erwartet. Demzufolge wird von Insolvenzgeldausgaben von rund 850 Millionen Euro im Jahr 2019 ausgegangen. Dieser Entwicklung steht eine Steigerung des umlagepflichtigen Bruttoentgeltes von voraussichtlich rund 1,023 Billionen Euro im Jahr 2018 auf voraussichtlich rund 1,065 Billionen Euro im Jahr 2019 gegenüber:

Im Jahr 2018 wird ein Defizit aus der Insolvenzgeldumlage in Höhe von rund 235 Millionen Euro erwartet. Voraussichtlich wird sich somit bis Ende des Jahres 2018 eine Rücklage von rund 1,589 Milliarden Euro aus der Umlage gebildet haben. Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der dem Kalenderjahr 2019 vorhergehenden fünf Kalenderjahre 2014 bis 2018 werden voraussichtlich rund 736 Millionen Euro betragen. Da die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, sind die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Kalenderjahr 2019 erfüllt.

Der Umlagesatz von 0,06 Prozent im Jahr 2019 unterstützt die Verstetigung der bereits akkumulierten Rücklage. Der Umlagesatz von 0,06 Prozent lässt einen negativen Saldo von rund 210 Millionen Euro erwarten. Folglich schmilzt die Rücklage aus der Umlage auf voraussichtlich rund 1,379 Milliarden Euro zum Ende des Jahres 2019 ab. Diese Prognose ist aus dem zu erwartenden umlagepflichtigen Bruttoentgelt im Jahr 2019 abgeleitet.

Eine Beibehaltung des Umlagesatzes von 0,06 Prozent entlastet die Arbeitgeber und verstetigt zugleich die Fortschreibung einer stabilen Rücklage. Dieser trägt sowohl der positiven wirtschaftlichen Entwicklung als auch potenziellen statistischen und konjunkturellen Unwägbarkeiten Rechnung.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.